

Wider besseres Wissen?

Geschichte und Gegenwart der Abtreibungsdiskussion

Von Michael Gante

»Ne incognita pro cognitis habeamus hisque temere assentiamur«: Wir sollten uns hüten, Unerkanntes für Erkanntes zu halten und diesem leichtfertig zuzustimmen. Wer diesen Fehler vermeiden wolle, und eigentlich müsse jeder dies wollen, werde Zeit und Sorgfalt auf den Gegenstand seiner Überlegungen verwenden. Niemand würde diesem Monitum, mit dem Cicero die erkenntnistheoretischen Erörterungen im ersten Buch seines Werkes *De officiis* einleitete, ernsthaft widersprechen wollen. Denn es ist evident, daß nicht zu richtigen Ergebnissen gelangen kann, wer von falschen Prämissen ausgeht. So einleuchtend die ciceronische *Maxime* ist, sowenig selbstverständlich ist ihre Beachtung; vermutlich vor allem deswegen, weil es mühselig ist, sich über alles, worüber man sich eine Meinung bildet, zuvor gründlich Rechenschaft zu geben und nur dann etwas für wahr zu halten, wenn man es nach gewissenhafter Prüfung begriffen hat und keinen Grund mehr finden kann, es in Zweifel zu ziehen (Descartes). An die Stelle des wohlherwogenen Urteils tritt nicht selten die *communis opinio*: man übernimmt, mehr oder weniger unbewußt und mithin ungeprüft, das, was man oft und überall hören kann und was die Mehrheit zu meinen scheint. In der gegenwärtig geführten Debatte über die Änderung bzw. Streichung der §§ 218ff. StGB ist dieses Phänomen mannigfach zu beobachten. Wir wollen ihm im folgenden anhand von zwei, für die Diskussion besonders bedeutsamen Beispielen nachgehen, und zwar insofern es um die Frage geht, wann ein Menschenleben beginnt und worin das Ziel des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens besteht.

Zu den *incognita*, die in der Debatte über die Abtreibung leichtfertig *pro cognitis* gehandelt werden, gehört die weitverbreitete Meinung, daß das ungeborene Leben zwar menschliches Leben, aber eben noch kein Mensch im vollen Sinne des Wortes sei, mit anderen Worten: daß es einen biologisch begründeten Unterschied zwischen der anthropologischen Qualität ungeborenen und geborenen menschlichen Lebens gebe. So ist in den Gesetzentwürfen von SPD und FDP nicht vom ungeborenen Menschen, sondern vom »werdenden« und »vorgeburtlich wachsenden Leben« die Rede. Auch Artikel 31 Absatz 4 des Einigungsvertrages, der das Gesetzgebungsverfahren notwendig gemacht hat, spricht vom »vorgeburtlichen Leben«. Obwohl diese Terminologie einen qualitativen Unterschied zwischen geborenem und ungeborenem Leben suggeriert, wird sie in den Entwurfsbegründungen nicht näher erläutert.

Eine solche Begründung ist indessen geboten, denn wissenschaftlich ist völlig unbestritten, daß das Leben des Menschen mit der Verschmelzung von Spermien und Eizelle bei der Befruchtung beginnt und daß mit dem Abschluß der Fertilisation ein in seinen Anlagen einmaliges, unwiederholbares Individuum entstanden ist, dessen genetische Kombination es von allen Menschen unterscheidet, die vor ihm gelebt haben und nach ihm leben werden. Im gesamten Wachstums- und Entwicklungsprozeß zwischen Befruchtung und Tod eines Individuums gibt es keine der Fertilisation vergleichbare biologische Zäsur. Gerade die Redewendung vom »werdenden Leben« wird von renommierten Embryologen seit über zwanzig Jahren als irreführend zurückgewiesen: Der Embryo »wird« nicht Mensch, sondern »ist« Mensch, er entwickelt sich nicht »zum« Menschen, sondern »als« Mensch, wie der Nestor der deutschen Embryologie, Erich Blechschmidt, festgestellt hat. Die Frage, wann eine befruchtete menschliche Eizelle ein Mensch werde, sei deshalb schon im Ansatz verfehlt.

Die Anhänger einer Fristenregelung im Deutschen Bundestag haben diesen Argumenten, soweit zu sehen ist, bisher nicht widersprochen. Sofern sie versuchen, für ihre Überzeugung anthropologische Gründe zu finden, was nur sehr selten der Fall ist, führen sie Begründungen an, die die Existenz »spezifisch menschlichen Lebens« nicht von embryologischen Fakten, sondern von der Annahme des ungeborenen Menschen durch andere, insbesondere durch seine Mutter, abhängig machen. So vertritt der evangelische Theologe und sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Konrad Elmer die Auffassung, das »natürliche potentiell menschliche Leben« werde erst durch die freie Annahme »dieses Lebewesens« zum »werdenden spezifisch menschlichen Leben«.

Diese Vorstellungen sind nicht neu. Bereits 1971 forderte eine Gruppe protestantischer Theologen in den *Evangelischen Kommentaren*, das Ziel der gesellschaftlichen Bemühungen müsse darin bestehen, daß nur solche Kinder, die von Eltern »und Gesellschaft« angenommen werden, geboren würden; denn menschliches Leben sei nur dann menschliches Leben, wenn und sofern es angenommenes Leben sei. »Im anthropologischen Grundgedanken der Annahme wird die Menschlichkeit des werdenden Lebens mit der freien Entscheidung der Eltern und der Gesellschaft vermittelt.« Das biologische Hominisationskriterium, die mit der Befruchtung beginnende Existenz des Individuums, tritt in dieser Konzeption hinter das metabiologische Kriterium der sozialen Akzeptanz des ungeborenen Menschen zurück: Nicht bestimmte biologische Kriterien sollen ausschlaggebend dafür sein, ob ein Lebewesen ein Mensch ist, sondern entscheidend wäre, ob andere das wollen.

Elmer beruft sich, wie bereits die sozialliberalen Anhänger der Fristenlösung in den siebziger Jahren, auf die aristotelische und durch den Aquinaten tradierte Unterscheidung zwischen »belebter« und »unbelebter« Leibesfrucht, die über die *Bambergensis* und die *Constitutio Criminalis Carolina* im 16. Jahr-

hundert Eingang in das deutsche Strafrecht fand. Dieser Unterscheidung lag die Vorstellung der antiken griechischen Embryologie zugrunde, der zufolge der männliche Embryo bis zum 40. und der weibliche bis zum 80. Tag nach der Empfängnis leblose Materie sei.

Die aristotelische Theorie, die seit dem 18. Jahrhundert als naturwissenschaftlich widerlegt galt, allegiert auch der – von Elmer zitierte – Bochumer Philosophieprofessor Hans-Martin Sass, der die These vertritt, daß in Korrelation zum Tod, der beim Ende der Gehirntätigkeit angesetzt wird, der Beginn des personalen Lebens mit dem Anfang der Gehirnfunktionen identifiziert werden sollte. Diese sieht er als gegeben an, wenn die als Synapsen bezeichneten Vernetzungen zwischen den einzelnen Nervenzellen auftreten, was frühestens am 70. Tag nach der Befruchtung der Fall sei. Von diesem Zeitpunkt an müsse das ungeborene Leben »den vollen rechtlichen Schutz« genießen. Erst die zentrale neuronale Steuerung, Schmerzempfindung und Kommunikation, Bewußtsein und Selbstbewußtsein machten den Menschen aus.

Auch diese Thesen sind nicht neu, sondern wurden bereits in den siebziger Jahren, vor allem von katholischen Theologen wie Ruff, Rotter, Böckle, Sauer, Auer und Vodopivec veröffentlicht. Ihnen allen ist die Überlegung gemeinsam, daß es auf den Beginn der personalen Existenz eines Menschen ankomme und diese wiederum an das Vorhandensein von Geisttätigkeit und mithin an bestimmte materielle Strukturen gebunden sein müsse. Als Kriterien hierfür wurden genannt: Anlage der Organsysteme, der Großhirnrinde, des Großhirns, differenzierte Ausbildung des Großhirns, Vorhandensein eines zusammenhängenden Nervensystems. Die Schwächen der damals vorgetragenen Theorien liegen darin, daß sie die Korrelation zwischen dem Beginn der Geisttätigkeit und bestimmter dazu notwendiger materieller Strukturen nicht exakt anhand embryologischer Daten fixieren konnten. Die als Kriterien für volles Menschsein geforderten Möglichkeitsbedingungen sind empirisch nicht nachweisbar. Das erklärt, warum die Zeitpunkte, an denen die Menschwerdung angenommen wurde, je nach Autor zwischen der zweiten und der zwanzigsten Schwangerschaftswoche schwankten.

Unklar blieb auch, warum bestimmte Entwicklungsstufen der materiellen Möglichkeitsbedingungen personaler Existenz, die grundsätzlich seit der Fertilisation bestehen, als Hominisationskriterien gelten müssen. Es ist nicht evident, warum die Verdichtung der Möglichkeitsbedingungen im Zuge der pränatalen Entwicklung eine Zäsur hinsichtlich der anthropologischen Qualität bedeuten sollte. Ist eine solche Zäsur nicht nachweisbar, so wäre es nicht gerechtfertigt, den Möglichkeitsbedingungen im ersten Trimenon der Schwangerschaft eine ausschlaggebende Bedeutung für die Hominisation beizumessen. Andererseits ließe sich einwenden, daß andere, höhere Entwicklungsstadien des menschlichen Gehirns die für die Hominisation aufgestellten Bedingungen eher erfüllen.

Diese Einwände müssen auch gegenüber Sass' Thesen geltend gemacht werden. Weder ist der individuelle Vollzug der von Sass angenommenen Menschwerdung nachweisbar, noch ist ersichtlich, warum die Synapse, die ja nur eine Möglichkeitsbedingung für andere von Sass genannte Hominisationskriterien ist, z.B. für das Bewußtsein, den Ausschlag geben sollte und nicht solche pränatalen Wachstumsstadien, in denen die Neuralentwicklung weiter fortgeschritten ist. Schließlich ist Sass' These, erst die zentrale neuronale Steuerung, Schmerzempfindung und Kommunikation, Bewußtsein und Selbstbewußtsein mache den Menschen aus, ein Widerspruch in sich. Denn diese Bedingungen stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander: Entweder man entscheidet sich für die von Sass favorisierte Synapse als Hominisationskriterium und verlegt die Menschwerdung ins erste Trimenon der Schwangerschaft, oder man erkennt nur Bewußtseins-Träger als Menschen an und akzeptiert damit, daß die Hominisation sich erst in postnatalen Entwicklungsphasen vollzieht, die im zweiten Lebensjahr eines Kindes liegen können.

Die hier dargestellten Hominisationstheorien bestreiten nicht, daß mit der Fertilisation die geschichtliche Existenz eines neuen, individuellen Menschenlebens beginnt. Aber sie behaupten, daß es möglich sei, dieses Faktum nicht als ein hinreichendes Kriterium für volles Menschsein zu akzeptieren. Vielmehr machen sie die Hominisation von anderen, über die physische Existenz des Individuums hinausgehenden Kriterien abhängig. Wir stehen keineswegs »erst am Anfang der Debatte« über den Beginn des menschlichen Lebens, wie die Überschrift eines jüngst in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* erschienenen Aufsatzes unter Berufung auf den Berliner Ärztekammerpräsidenten Ellis Huber suggeriert. Über den Beginn des individuellen Menschenlebens kann es heute keinen Dissens mehr geben.

Zu den nur selten in Zweifel gezogenen Topoi der aktuellen Debatte über die Abtreibung gehört die Bekundung, daß die Gesetzesänderung vor allem eine Verbesserung des Schutzes ungeborenen Lebens zum Ziel habe. So verpflichtet der eingangs zitierte Artikel 31 Absatz 4 des Einigungsvertrages den gesamtdeutschen Gesetzgeber, eine Gesetzesregelung zu treffen, »die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist«. Auch die Entwürfe der Fraktionen von FDP und SPD, die eine auf die ersten drei Monate begrenzte Abschaffung des strafrechtlichen Lebensschutzes bezwecken, berufen sich ausdrücklich auf diese Verpflichtung und argumentieren: Da weder die 1972 in der DDR eingeführte Fristenregelung noch die 1976 in der Bundesrepublik verabschiedete Indikationenregelung einen effektiven Schutz ungeborenen Lebens zu bewirken vermocht habe, müsse eine Regelung entwickelt werden, die der staatlichen Aufgabe des wirksamen Lebensschutzes

gerecht werde. Dabei müsse man der »wissenschaftlich belegten Erfahrung« Rechnung tragen, daß Maßnahmen außerhalb des Strafrechts besser geeignet seien, dieses Ziel zu erreichen. Die Erfahrungen mit der in den Niederlanden geltenden Fristenregelung werden hierfür als Beleg angeführt.

Gegenüber diesen Erklärungen ist aus verschiedenen Gründen Skepsis geboten. Schon die dem Einigungsvertrag entlehnte, in die Begründungen zu den Fristenregelungsentwürfen von SPD und FDP übernommene vorgebliche Absicht des Gesetzgebers, den Schutz ungeborenen Lebens besser zu gewährleisten, »als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist«, suggeriert, daß sowohl die DDR-Fristenlösung als auch die sozialliberale Indikationenregelung von 1976 dem Schutz des ungeborenen Lebens verpflichtet gewesen seien. Dies trifft indessen für das DDR-Gesetz ganz offenkundig nicht zu; für die westdeutsche Indikationenregelung ist es im höchsten Maße zweifelhaft, wie ein Blick in die Entstehungsgeschichte der beiden Vorschriften zeigt.

Im Text des DDR-Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 kommt der Lebensschutz als Rechtsgut überhaupt nicht vor. Die Präambel begründet das Gesetz insbesondere mit der Gleichberechtigung der Frau. In § 1 der Vorschrift wird die Abtreibung als Instrument der Geburtenregelung präsentiert: »Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.«

Das 1976 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz geht auf den sog. »Alternativ-Entwurf«, zurück, der 1970 von namhaften liberalen Strafrechtslehrern vorgelegt wurde. Der Mehrheitsvorschlag des Alternativ-Entwurfs sah eine Fristenregelung vor. Danach sollte die Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate nach der Empfängnis straffrei bleiben, wenn sie von einem Arzt vorgenommen werde und nachdem die Schwangere eine Beratungsstelle aufgesucht habe. Die Verfasser begründeten ihren Entwurf damit, daß sich nur durch eine auf die ersten drei Schwangerschaftsmonate begrenzte Zurücknahme der Strafdrohung die angestrebte Eindämmung der Abtreibungen erreichen lasse.

Im Mittelpunkt des öffentlichen Streits, der seit 1971 mit zunehmender Schärfe geführt wurde, standen die 1972 und 1973 von den Fraktionen der sozial-liberalen Koalitionsparteien eingebrachte Fristenregelung. Sie beruhte auf dem Mehrheitsvorschlag des Alternativ-Entwurfs. Ausgehend von der Behauptung, daß in der Bundesrepublik Deutschland jährlich etwa 2 000 000 kriminelle Abtreibungen begangen würden, bestritt man, daß der § 218 StGB ungeborenes Leben wirksam schütze. Wie es in den Gesetzentwürfen zur Fristenregelung heißt und wie deren Anhänger stets erklärt haben, sei das Ziel des Gesetzes, jenen Frauen durch eine zeitlich begrenzte Rücknahme der Strafdrohung

den Weg zur Beratung zu ebnen, um sie durch Aufklärung über soziale Hilfen zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu bewegen. Auf diese Weise solle die Gesamtzahl der Abtreibungen verringert und der Lebensschutz ungeborener Menschen wirksamer gestaltet werden.

Vor dem Hintergrund der bekannten sozialmedizinischen Fakten ließen sich die Angaben, auf die sich die Lebensschutzargumentation der Fristenregelung stützte, indessen nicht aufrechterhalten. Wie von Fachleuten in der Diskussion wiederholt hervorgehoben wurde, hat es statistisch fundierte Schätzungen über den Gesamtumfang der kriminellen Abtreibung bis zum Ende der sechziger Jahre nicht gegeben. Gleichwohl pendelten die vor allem in nicht-medizinischen Veröffentlichungen genannten Werte von der runden und leicht einprägsamen, aber fast nie begründeten Zahl vom 1000 000 bis zu 3 000 000. Nur zum Teil wurden Schätzungen genannt, die deutlich unter 500 000 lagen.

Weit geringere Zahlen brachten wissenschaftliche Untersuchungen, die ab Anfang der siebziger Jahre vorlagen und die sich auf statistische Erhebungen stützten. Die in den einschlägigen Arbeiten einzelner Mediziner und Forschungsgruppen ermittelten Ergebnisse pendeln um einen Mittelwert von 100 000 Abtreibungen. Jüngere Stellungnahmen bestätigen diese Angaben.

Auch hinsichtlich der Beratungskonzeption, mit der man die geforderte Straffreiheit der Abtreibung begründete, unterlag die Lebensschutzargumentation der Fristenregelung grundsätzlichen Zweifeln. Zwar erklärten ihre Anhänger in der Öffentlichkeit, die obligatorische »abstiftende Beratung«, wie der nordrhein-westfälische Minister Weyer formulierte, sei der tragende Gedanke des Gesetzentwurfs. Tatsächlich aber sahen die ersten Fristenregelungsentwürfe aus den Koalitionsparteien eine solche Pflichtberatung überhaupt nicht vor. Viele Anhänger dieser Entwürfe machten aus ihren Zweifeln an der Effizienz einer solchen Beratung keinen Hehl und befanden sich so in Übereinstimmung mit einschlägigen ärztlichen Erfahrungen, die zeigten, daß die Schwangere insbesondere dann nicht für die Beratung zugänglich sei, wenn sie wisse, daß sie sich unabhängig von der Beratung zur Abtreibung entschließen könne. Wie zudem von den Anhängern der Fristenregelung selbst hervorgehoben wurde, würde auf absehbare Zeit eine unverzichtbare Voraussetzung für ein funktionsfähiges Fristenmodell, nämlich ein dichtes und landesweites Beratungssystem, nicht vorhanden sein. Gemessen an der angeblichen Schlüsselfunktion der Beratung für den Erfolg der Fristenregelung war das Gesetz bereits vor seiner Verabschiedung mindestens mittelfristig zum Scheitern verurteilt. Es ist daher offenkundig, daß die Verbesserung des Lebensschutzes für das ungeborene Kind durch die Beratung kaum tatsächlich das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs gewesen sein kann. Der Mitverfasser des Mehrheitsvorschlags des Alternativ-Entwurfs, Prof. Rudolf Schmitt, folgte daraus 1973, daß die »Beratungslösung« nur noch eine Alibifunktion hat

und denen den Wind aus den Segeln nehmen soll, die die Fristenregelung als eine verhüllte Abschaffung des § 218 StGB betrachten«.

Trotz dieser Einwände wurde die Fristenregelung vom Deutschen Bundestag 1974 mit knapper Mehrheit gegen die Stimmen der damaligen CDU/CSU-Opposition als Gesetz beschlossen. Das von der CDU/CSU angerufene Bundesverfassungsgericht stellte jedoch 1975 in einem Urteil fest, daß die Fristenregelung verfassungswidrig ist, weil sie den durch Artikel 2 des Grundgesetzes gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens nicht in ausreichendem Maße gewährleiste. Das Gericht erklärte die Fristenregelung für ungültig und wies selbst den Weg zu einer Indikationenregelung.

In den damaligen Regierungsparteien SPD und FDP stieß dieses Urteil auf scharfe Kritik. Ohne ein solches Gesetz wirklich zu wollen, aber veranlaßt durch die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts, entwarf die Regierungskoalition schließlich eine Indikationenregelung. SPD und FDP ließen indessen keinen Zweifel an ihrer Absicht, daß dieses Gesetz der ursprünglich angestrebten Fristenregelung möglichst nahe kommen müsse. Das bedeutete: Formaljuristisch sollte diese Indikationenregelung den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts genügen; in der Praxis sollte es, wie die Fristenregelung, die Abtreibung eines Kindes innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate soweit als möglich straffrei stellen.

Der Gesetzgeber erreichte dieses Ziel, indem er die im Gesetz vorgesehene Notlagenindikation so ungenau und damit extensiv umschrieb, daß in der Bundesrepublik Deutschland, einem der reichsten Sozialstaaten der Erde, fast 90% aller indizierten Abtreibungen aufgrund einer solchen Notlagenindikation vorgenommen werden. Außerdem stellten SPD und FDP sicher, daß die abtreibende Schwangere, wenn sie sich vor der Abtreibung hatte beraten lassen, immer straffrei bleibt. Vom Deutschen Richterbund wurde diese Vorschrift 1975 deswegen als eine »verkappte Fristenregelung« kritisiert.

Als offizielles Hauptziel wurde für dieses Gesetz – wie schon für die Fristenregelung – die Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder angegeben. Dies sollte dadurch erreicht werden, daß man die Strafbarkeit der Abtreibung zurücknahm, um schwangere Frauen in Konfliktsituationen den Weg zur Beratung zu ebnen. Diese Beratung sollte der Frau Gelegenheit zum Gespräch über ihre Probleme bieten, sie über soziale und finanzielle Hilfsangebote informieren und zum Austragen der Schwangerschaft bewegen.

Bereits damals bestanden angesichts ausländischer Erfahrungen mit ähnlichen Gesetzen gravierende Bedenken, ob das Gesetz diese Erwartungen erfüllen würde. Tatsächlich ist es inzwischen völlig gescheitert: Die Gesamtzahl der Abtreibungen nahm nach 1976 binnen kurzem rapide zu. Während Anfang der siebziger Jahre etwa 70 000 bis 100 000 ungeborene Kinder jährlich abgetrieben wurden, waren es seit Anfang der achtziger zwischen 210 000 bis 350 000 pro Jahr.

Ob die Verbesserung des Lebensschutzes wirklich das Hauptanliegen dieser Reform war, ist deswegen sehr zweifelhaft. In der öffentlichen Diskussion wurden die Gesetze von 1974 und 1976 besonders mit der Emanzipation der Frau und deren Selbstbestimmungsrecht begründet. Einiges deutet darauf hin, daß hierin das eigentliche Hauptanliegen dieser Gesetze besteht. Dafür spricht auch, daß das Gesetz von 1976 auch dann nicht geändert wurde, als sich erwies, daß es das Gegenteil des angeblich angestrebten Lebensschutzes bewirkte.

Eine weitere Beobachtung spricht für diese Vermutung: Als 1982 die Regierungsgewalt von einer SPD-FDP zu einer CDU/CSU-FDP-Koalition wechselte, versuchte die CDU/CSU, Änderungen an den Bestimmungen des Gesetzes über die Beratung vorzunehmen. Die Praxis hatte erwiesen, daß die Beratungsbestimmungen sehr mangelhaft waren und daß die Beratung aufgrund dieser Mängel die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen konnte. So sollte in einem ergänzenden Gesetz sichergestellt werden, daß die Personen, die die Schwangere berieten, für diese Beratung tatsächlich qualifiziert waren. Außerdem sollte das Ziel der Beratung, nämlich der Schutz ungeborener Kinder, hervorgehoben werden. Obwohl dies genau dem angeblichen Lebensschutzziel entsprach, mit dem SPD und FDP das Gesetz bis 1976 öffentlich begründet hatten, scheiterte die Initiative der CDU/CSU am Widerstand ebendieser beiden Parteien.

Den Anhängern einer Fristenregelung bietet sich durch die vorgesehene Rechtsangleichung die Gelegenheit, ihr Gesetzesmodell doch noch durchzusetzen. Denn wie aus der Begründung eines Gesetzentwurfs der SPD hervorgeht, rechnen die Befürworter einer Fristenregelung mit der Möglichkeit, daß das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung von 1975 revidieren könnte, wenn der Bundestag – diesmal mit einer breiteren Mehrheit als 1976 – nochmals eine Fristenregelung beschließen sollte. Zwar geben die Fristenmodelle – mit unterschiedlichen Prioritäten – auch den Lebensschutz des ungeborenen Kindes als Ziel an. Eine Indikationenregelung lehnen sie ab, weil das geltende Gesetz gezeigt habe, daß eine Indikationenregelung ungeborenes Leben nicht wirkungsvoll schützen könne. Dies gilt in der Tat gewiß für die 1976 beschlossene Indikationenregelung, muß aber nicht für andere Indikationenregelungen gelten. Denn wie oben dargestellt wurde, handelt es sich beim geltenden Recht tatsächlich nicht um eine echte Indikationenregelung, sondern eben um eine Indikationenregelung, die als eine »verkappte Fristenregelung« konzipiert ist. Eine wirkliche Indikationenregelung hatte in Deutschland bisher noch keine Chance.

Die Fristenentwürfe von SPD und FDP nennen keine Begründung für die Annahme, daß die Zahl der Abtreibungen bei einer auf die ersten Schwangerschaftsmonate begrenzten Freigabe der Abtreibung geringer sein werde als bei der geltenden Indikationenregelung. Dem SPD-Entwurf, der sich in diesem

Zusammenhang auf »wissenschaftlich belegte Erfahrungen« beruft, muß man entgegenhalten, daß die einschlägigen, vom Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht gesammelten Daten zum internationalen Vergleich des Schwangerschaftsabbruchs gerade nicht die Annahme belegen, »daß Länder mit Fristenlösung niedrigere Abbruchszahlen hätten als solche mit Indikationenlösung«, wie der Direktor des Instituts, Professor Albin Eser, im Mai 1990 vor der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion ausgeführt hat.

Insbesondere hinsichtlich der Situation in den Niederlanden wies Eser darauf hin, daß die dortigen, als relativ niedrig geltenden Abtreibungszahlen »kaum in der freizügigen Art der holländischen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs« liegen, sondern »wohl in anderen Randbedingungen« des Landes zu suchen sein müßten. Die bekannten Daten über die Niederlande bestätigen diese Einschätzung. Denn abgesehen davon, daß ähnliche Regelungen, wie sie in den Niederlanden bestehen, in Ländern wie Italien und Schweden zu einer um das Drei- bzw. Fünffache höheren Abtreibungsquote führen, bleibt Folgendes unberücksichtigt: Erstens nehmen die Niederlande insofern eine Sonderstellung ein, als bei über einem Viertel der Ehepaare im gebärfähigen Alter einer der Ehepartner sterilisiert ist und schon von daher zahlreiche ungewollte Schwangerschaften vermieden werden. Das hat aber nichts mit der Ausgestaltung der Rechtslage zu tun. Die – nicht nachprüfbar – niederländische Abtreibungsstatistik beruht zudem auf freiwilligen Erhebungen einer Organisation (STIMEZO), die selbst Abtreibungskliniken betreibt und die daher ein Interesse an einer positiven Darstellung der Situation hat. Ferner werden in den Niederlanden jährlich über 60 000 »Pillen-danach« mit frühabtreibender Wirkung verabreicht. Schließlich findet in den Niederlanden die sog. »Überzeitbehandlung« oder »Menstruationsregelung« Anwendung, d.h. eine Ausschabung oder Absaugung der Gebärmutterwand in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Monatsblutung. Ob die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, schwanger ist, wird vorher nicht überprüft, so daß auch dann, wenn eine Abtreibung vorliegt, diese nicht in der Statistik erfaßt wird.

Daß es der Fristenregelung vor allem um eine Verbesserung des Lebensschutzes geht, hat man, besonders im Hinblick auf den SPD-Entwurf, auch deswegen zu bezweifeln, weil prominente sozialdemokratische Politikerinnen, so die Bundestagsvizepräsidentin Renate Schmidt, ein »Recht« der Frau auf Abtreibung postulieren, das mit einer grundsätzlichen Anerkennung des Lebensrechts für das ungeborene Kind und dessen besonderer Schutzwürdigkeit wohl kaum vereinbar ist. Auch die Begründung zu dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion hat sich diese Forderung zu eigen gemacht. Darüber hinaus hat die sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Inge Wettig-Danielmeier erklärt, »unter keinen Umständen« wolle man dem Schutz ungeborenen Lebens Priorität vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau geben. Um diesbe-

züglich »sicher zu gehen«, ist von Gisela Roth (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen) vorgeschlagen worden, in die gesamtdeutsche Verfassung aufzunehmen, »daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau – eventuell nur innerhalb der ersten Monate einer Schwangerschaft – Vorrang vor dem Recht des Embryos auf Leben habe«. Über die Ausformulierung könne noch diskutiert werden.

Wenn der Deutsche Bundestag sich diese Auffassung in der unmittelbar bevorstehenden zweiten und dritten Lesung der Gesetzentwürfe mehrheitlich zu eigen machen und eine Fristenregelung beschließen sollte, würde er ein Rechtsinstitut tilgen, das es erst etwa 200 Jahre im deutschen Recht gibt, das sich erst im Zuge der Entdeckung der Naturwissenschaften gegen mittelalterliche Traditionen durchgesetzt hat und dessen Programm in § 10 I 1 des *Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten* aus dem Jahr 1794, einem Rechtsdenkmal der Aufklärung in Deutschland, niedergelegt ist: »Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis.«